



Amtsblatt des Marktes Peißenberg

Nr. 25

20. Dezember 2018

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“
(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

B E K A N N T M A C H U N G
über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“
(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Marktgemeinde bildet einen Eintragsbezirk.
Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsraum / Eintragsräume für das gesamte Gemeindegebiet *)				
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei	
			ja	nein
Rathaus Peißenberg	Hauptstraße 77 Zimmer 113 – 1. Stock (Einwohnermeldeamt) 82380 Peißenberg	<u>Montag bis Mittwoch</u> 08.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr <u>Donnerstag, 31.01.2019</u> 08.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr <u>Donnerstag, 07.02.2019</u> 08.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr <u>Freitag</u> 08.00 – 12.30 Uhr <u>Samstag, 09.02.2019</u> 10.00 – 12.00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<u>Besonderer Eintragsraum</u> nur für Bewohner und Beschäftigte folgender Einrichtungen: Caritas-Seniorenzentrum St. Ulrich	Hans-Böckler-Str. 2, Cafeteria im Erdgeschoss 82380 Peißenberg	Montag, 04.02.2019, 16.30 Uhr – 17.00 Uhr	ja	

*) Die Aufzählung muss auch die mobilen Eintragsstellen (§ 75 Abs. 2 Satz 3 LWO) und die besonderen Eintragsräume (§ 75 Abs. 3 Satz 1 LWO) enthalten. Soweit ein besonderer Eintragsraum nur für die dort wohnenden / beschäftigten Personen vorgesehen ist, muss unter Nr. 1 besonders darauf hingewiesen werden.

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragsraum der Marktgemeinde eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jede / Jeder Stimmberechtigte kann ihr / sein Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die unter anderem den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018).

Sie ist nachfolgend / nebenstehend abgedruckt.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. / Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Rathaus Peißenberg, Hauptstr. 77, Zimmer 113 – 1. Stock (Einwohnermeldeamt), 82380 Peißenberg (barrierefrei)

Markt Peißenberg

Ludwig Hanakam

Verwaltungsfachwirt